



Informationen zum staatlichen Wochengeld und Sonderwochengeld für angestellte Ärztinnen

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zum staatlichen Wochengeld und dem neuen Sonderwochengeld für angestellte Ärztinnen zusammen.

Beschäftigungsverbot:

Werdende Mütter dürfen 8 Wochen vor dem errechneten (voraussichtlichen) Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden, sie befinden sich im sog. gesetzlichen Mutterschutz. Das Wochengeld stellt daher den Ersatz für den Entfall des Einkommens dar.

Bezugszeitraum des Wochengeldes:

Das Wochengeld wird für folgenden Zeitraum gewährt:

- ⇒ 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin,
- ⇒ Tag der Geburt sowie
- ⇒ 8 Wochen nach der Geburt.

Bei Früh-¹, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich der Zeitraum auf 12 Wochen nach der Geburt.

Verlängert sich der Bezugszeitraum, wenn das Kind vor dem errechneten Geburtstermin auf die Welt kommt?

Wenn das Kind vor dem errechneten Termin auf die Welt kommt, verlängert sich der Bezug des Wochengeldes nach der Entbindung um die Zeit, die das Baby zu früh geboren ist. Für den gesamten Zeitraum vor und nach der Geburt gebührt Ihnen ein Wochengeld von mindestens 16 Wochen.

Verlängert sich der Bezugszeitraum, wenn Gefahr für das Leben bzw. die Gesundheit von Mutter oder Kind vorzeitig besteht?

Ja, eine werdende Mutter darf auch dann nicht beschäftigt werden, wenn ein fach-, arbeitsinspektions- oder amtsärztliches Zeugnis belegt, dass Leben bzw. Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre (individuelles Beschäftigungsverbot). Auch in diesem Zeitraum gebührt ein (vorzeitiges) Wochengeld.

Höhe des Wochengeldes:

- Für unselbstständig erwerbstätige Frauen richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Nettobezug der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen (bspw. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Nach der letzten Judikatur des OGH sind *regelmäßig geleistete Überstunden²* sowie *Sonn- und Feiertagsentgelte* vor Meldung der Schwangerschaft für die Berechnung des Wochengeldes von der Sozialversicherung zu berücksichtigen. Von dem auf diese Weise erhöhten Nettoarbeitslohn wird der Tagesdurchschnitt errechnet. Dieser Tagesdurchschnitt gebührt als

¹ Eine Frühgeburt liegt vor, wenn die Geburt vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche erfolgt.

² Der OGH spricht in seinem Erkenntnis von regelmäßig geleisteten Überstunden (in dem dem Erkenntnis zugrunde liegenden Fall ging es um eine Vertragslehrerin mit regelmäßigen Überstunden, sog. Dauer-Mehrdienstleistungen). Inwieweit auch fallweise geleistete Überstunden darunter fallen, ist von diesem Erkenntnis nicht umfasst und kann daher keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden.



tägliches Wochengeld. Das Wochengeld wird monatlich im Nachhinein von der jeweiligen Krankenkasse ausbezahlt.

- Freie Dienstnehmerinnen erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld.
- Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte (nur bei Selbstversicherung nach § 19a ASVG) erhalten einen Fixbetrag in Höhe von € 11,35 pro Tag (Wert 2024).
- Bezieherinnen einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) erhalten grundsätzlich das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der zuletzt bezogenen Leistung.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld haben Anspruch auf Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon anlässlich der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn des Mutterschutzes noch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben ist.

Neue Sozialleistung – „Sonderwochengeld“:

Frauen, die sich zum Beginn des Mutterschutzes für ein weiteres Kind in Elternkarenz befinden, jedoch kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen, hatten bisher keinen Anspruch auf ein Wochengeld. Das Sonderwochengeld schließt nun diese Lücke.

Zusätzlich besteht Anspruch auf das Sonderwochengeld, wenn Frauen nach der Karenz für kurze Zeit wieder arbeiten gehen und der Mutterschutz für das weitere Kind binnen 3 Monaten nach Ende der Karenz eintritt oder sie nach der Geburt eines älteren Kindes in die Arbeit zurückkommen, Arbeitszeit reduzieren und der Mutterschutz für das weitere Kind vor dem zweiten Geburtstag eintritt. In diesen Fällen wird ein „Günstigkeitsvergleich“ durchgeführt, der zu einem höheren Wochengeld führen kann.

Wie hoch ist das Sonderwochengeld?

Das Sonderwochengeld entspricht der Höhe des individuellen erhöhten Krankengeldes, dies sind 60 % des letzten Arbeitsverdienstes vor der Karenz. Liegt dieser Zeitraum in einem vergangenen Kalenderjahr, so wird der Verdienst valorisiert.

Für welchen Zeitraum bekommt man das Sonderwochengeld?

Man bekommt es – so wie auch das „reguläre“ Wochengeld für

- die letzten 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin
- dem Tag der Geburt und
- bis 8 Wochen nach der Geburt. Bei einem Kaiserschnitt, Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum auf 12 Wochen nach der Geburt³

Ab wann gilt die Regelung des Sonderwochengeldes?

Sie gilt sowohl für alle aktuell eintretenden Fälle als auch rückwirkend für Frauen, deren Mutterschutz ab 01.09.2022 oder später begonnen hat.

Wichtig: der Antrag auf Sonderwochengeld muss aktiv bis längstens 30.06.2025 beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt werden.

³ Im Falle eines fach-, arbeitsinspektions- oder amtsärztlichen Zeugnisses, welches belegt, dass Leben/Gesundheit von Mutter oder Kind bei Aufnahme bzw. Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre, liegt im Zeitraum nach der Karenz ein individuelles Beschäftigungsverbot vor. Auch in diesem Zeitraum gebührt Sonderwochengeld.



Achtung: Nach dem Sonderwochengeld kann kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen werden!

Beantragung des Wochengeldes:

Ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin kann das Wochengeld beantragt werden. Es ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger (d.h. bei dem Sie aktuell krankenversichert sind) zu beantragen.

Benötigte Unterlagen:

Bei einem Antrag auf Wochengeld vor der Geburt:

- Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld
- bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) – Arbeitslosengeld, Notstandshilfe – bzw. von Kinderbetreuungsgeld vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist → "Mitteilung über den Leistungsanspruch"
- ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin oder im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist das Freistellungszeugnis
- aktuelle Bankverbindung (IBAN)

Bei einem Antrag auf Wochengeld nach der Geburt sind folgende Unterlagen zusätzlich beizulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung: Bescheinigung des Spitals
- Aufenthaltsbestätigung über den Krankenhausaufenthalt

Das Wochengeld wird ab Beginn des Mutterschutzes (nach erfolgter Antragstellung) alle 4 Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Wochengeld für den Zeitraum des vorzeitigen Mutterschutzes:

Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin kann Sie bei bestimmten medizinischen Gründen vorzeitig freistellen (in besonderen Fällen auch das Arbeitsinspektorat oder die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt). In diesem *vorzeitigen Mutterschutz* haben Sie bereits ab dem Ausstellungsdatum des Freistellungszeugnisses Anspruch auf Wochengeld (= individuelles Beschäftigungsverbot).

Weiterführende LINKS:

- Informationen zum Beschäftigungsverbot vor der Entbindung: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/5/3/Seite.0803405.html
- Informationen zum Wochengeld (oesterreich.gv.at): https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html
- Informationen zum Wochengeld (Arbeiterkammer): <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Wochengeld.html>
- Informationen zum Wochengeld (ÖGK): <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867346&portal=oegkportal>
- Informationen zum Wochengeld (BVAEB): <https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.840410>



ACHTUNG: Zusätzliches Wochengeld vom Wohlfahrtsfonds:

Seitens des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark gibt es zusätzlich zum staatlichen Wochengeld auch ein eigenes Wohlfahrtsfonds-Wochengeld, das separat zu beantragen ist. Das Antragsformular dazu finden Sie im Downloadcenter unter <https://www.aekstmk.or.at/471>

Weitere Informationen/Fragen:

Ärztekammer für Steiermark

Kurie der Angestellten Ärzte

T. 0316-8044-45

M. angestellte.aerzte@aekstmk.or.at

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für dort angeführte Links und dort angeführte Informationen.